|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1007 |
| Titel | Toleranzverweigerung (Rekurs). |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 406–407 |

[*p. 406*] A. Mit Verfügung vom 1. Dezember 1943 verweigerte die Polizeidirektion dem deutschen Reichsangehörigen Wilhelm Brandtner, kaufmännischer Angestellter, geboren am 4. Februar 1906, verheiratet, wohnhaft Baumackerstraße 58, in Zürich II, die nachgesuchte Duldung als Refraktär.

B. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1943 rekurriert Wilhelm Brandtner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. C. Wespi, in Zürich, innert nützlicher Frist gegen diesen Entscheid. Er beantragt, es sei die erlassene Verfügung aufzuheben und dem Duldungsentscheid vom 6. September 1943 des Polizeiamtes der Stadt Zürich die Genehmigung zu erteilen. Sein Klient, der in Zürich geboren sei und dessen Eltern schon seit 50 Jahren in Zürich ansässig seien, habe besonders nahe Beziehungen zur Schweiz. Mit Ausnahme der Jahre 1924 bis 1930, welche er zur beruflichen Ausbildung in Deutschland zugebracht habe, sei er stets in der Schweiz gewesen. Dem militärischen Aufgebot habe er keine Folge gegeben, weil seine Ehefrau damals im Wochenbett gelegen habe. Er habe sich nie politisch betätigt; als Deutscher sei er verpflichtet gewesen, der deutschen Kolonie, der Sportgruppe und der Arbeitsfront beizutreten. Außer dem Besuch von zwei Sportabenden habe er sich aber passiv verhalten. Er sei sich nicht bewußt, sich irgendwie gegen die Schweiz geäußert zu haben. Seinen finanziellen Verpflichtungen sei er immer nachgekommen. Im Falle der Nichterteilung der Toleranzbewilligung komme der Rekurrent in eine prekäre Situation. Seine Frau, eine ehemalige Schweizerin, sowie sein Kind würden ihres Ernährers beraubt.

C. Die Polizeidirektion läßt sich wie folgt vernehmen:

Wilhelm Brandtner hielt sich, wie im Rekurs richtig erwähnt wurde, von Geburt bis Juli 1924 in Zürich auf. Sein Auslandsaufenthalt war hingegen vom Jahre 1927 an nicht freiwillig; er mußte nämlich, nachdem er im September 1926 in die Schweiz zurückgekehrt war, wegen gerichtlicher Bestrafung von der Polizeidirektion durch Verfügung vom 2. Juli 1927 aus der Schweiz ausgewiesen werden. Auf Gesuch seines Vaters wurde ihm im November 1930 die Rückkehr nach Zürich und seither der Aufenthalt auf Zusehen hin bewilligt, letztmals bis zum 31. Oktober 1943 als Barmann in einem alkoholfreien Restaurant in Zürich. Weil der Rekurrent dem militärischen Aufgebot seiner heimatlichen Behörden keine Folge gab, wurden seine Ausweispapiere am 31. Mai 1943 ungültig. Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 konnte sich Wilhelm Brandtner nur um Toleranzbewilligung bewerben. Die Duldung schriftenloser Ausländer liegt gemäß Artikel 4 des erwähnten Bundesgesetzes im freien Ermessen der Bewilligungsbehörden, welche bei ihrem Entscheid die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Landes zu würdigen haben. Sie sind dabei selbstverständlich bestrebt, die Zahl der schriftenlosen Ausländer, welche der außerordentlichen Zeitumstände wegen beträchtlich gestiegen ist, im öffentlichen Interesse zu vermindern. Das erfordert eine zurückhaltende Duldungspraxis. Die Duldung muß sich auf moralisch und politisch einwandfreie Ausländer beschränken. Diesen Anforderungen genügt der Rekurrent nicht, da er vorbestraft ist und in seiner politischen Einstellung der Schweiz gegenüber als nicht zuverlässig erscheint. Ein Abweichen von der zurückhaltenden Duldungspraxis rechtfertigt sich in seinem Falle umso weniger, als er es festgestelltermaßen in seinen Äußerungen über sein Gastland an der gebotenen Zurückhaltung fehlen ließ. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wurde das Duldungsgesuch abgelehnt. Mit der Duldungsverweigerung ist nicht ohne weiteres die Ausschaffung ins Ausland, die übrigens der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, verbunden. Vielmehr kommt vorerst die Einberufung in den Arbeitsdienst oder die Internierung durch die Bundesbehörde in Betracht. Durch den angefochtenen Entscheid soll der Rekurrent zu gegebener Zeit unter Ausreisepflicht gestellt werden.

Es kommt in Betracht:

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die Artikel 4, 7 und 16 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Die selbstverschuldete Schriftenlosigkeit des Rekurrenten ist unbestritten. Die Zweifel der Vorinstanz an der loyalen Einstellung Brandtners seinem Gastland gegenüber sind begründet. Die Polizeidirektion ist in ihrem Ermessen, wer die für die Duldung erforderlichen Voraussetzungen erfülle, frei. Im übrigen wird den Erwägungen der Vorinstanz beigepflichtet. Der getroffene Ent- // [*p. 407*] scheid stellt keine willkürliche Maßnahme dar und muß daher gutgeheißen werden. Es rechtfertigt sich, die Wegweisungsverfügung der Polizeidirektion zu bestätigen und den Rekurs des Wilhelm Brandtner in vollem Umfange abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Wilhelm Brandtner, kaufmännischer Angestellter, geboren am 4. Februar 1906, deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft Baumackerstraße 58, in Zürich II, wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staats-, sowie in den Stempel- und Ausfertigungsgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Rechtsanwalt Dr. C. Wespi, Zürich 1, Bahnhofplatz 5, für sich und zu Handen seines Klienten; b) die Polizeidirektion: c) die eidgenössische Fremdenpolizei in Bern, 725177; d) die städtische Fremdenpolizei; e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]